

Reglement über die auserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen; Synopse

Legende zur Synopse:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 3 Der Bewirtschaftungsausschuss setzt sich aus dem Schulhauswart und dem Sekretär oder der Sekretärin des Schulsekretariates Matten zusammen.</p>	<p>Art. 3 Der Bewirtschaftungsausschuss setzt sich aus dem Schulhauswart und dem Sekretär oder der Sekretärin des Schulsekretariates Matten der Schulhauswartin oder dem Schulhauswart und dem Sekretariat der Bildungskommission und einem Mitglied des Gemeinderates zusammen.</p>	<p>Anpassung infolge Entscheid BiKo vom 26.03.2026 in Blau</p>
<p>Art. 4 ¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind beim Schulsekretariat Matten erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde Matten heruntergeladen werden. ² Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Bewilligungen werden auf schriftliches schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind beim Schulsekretariat Matten erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde Matten heruntergeladen werden. Formulare sind beim Schulsekretariat Matten Bereich Bildung erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde Matten heruntergeladen werden. ² [unverändert]</p>	<p>Anpassung infolge Entscheid BiKo vom 26.03.2026 in Blau</p>
<p>Art. 5 ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen, eine bestimmte Dauer oder als Dauerbewilligung erteilt werden. ² Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien. ³ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende von einer Partei gekündigt werden. ⁴ Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung von Schul- und Sportanlagen a) während den Schulferien mit Ausnahme der Sportwoche und der</p>	<p>Art. 5 ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende von einer Partei gekündigt werden. ³ [unverändert] (neu Absatz 3 zuvor Absatz 4) ⁴ Ausnahmebewilligungen können gegen schriftliches auf hin vom Bewirtschaftungsausschuss erteilt werden. (neu Absatz 4)</p>	<p>Absatz 3 wurde nach unten verschoben und ist neu der Absatz 5.</p>

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Frühlingsferien</p> <p>b) an Wochenenden (Samstag und Sonntag)</p> <p>c) an hohen Festtagen und öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage</p> <p>⁵ Ausnahmegewilligungen können gegen schriftliches Gesuch vom Bewirtschaftungsausschuss erteilt werden.</p>	<p>⁵ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende von einer Partei gekündigt werden. (neu Absatz 5)</p>	
<p>Art. 6</p> <p>Personen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Matten haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.</p>	<p>Art. 6</p> <p>Personen und Vereine Vereine, Institutionen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Matten haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden</p>	
<p>Art. 7</p> <p>¹ An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.</p> <p>² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstalter und Veranstalterinnen rechtzeitig verständigt.</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstalter und Veranstalterinnen rechtzeitig verständigt informiert.</p>	
<p>Art. 8</p> <p>Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Benützer oder Benützerinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten, 2. wenn die Benützer oder Benützerinnen in grober Weise gegen die vorliegende Benützungverordnung verstossen, 3. wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegenden Bedürfnisse vorliegen. 	<p>Art. 8</p> <p>Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn die Benützerinnen oder Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten, b) wenn die Benützerinnen oder Benützer in grober Weise gegen die vorliegende Benützungverordnung Benützungsordnung verstossen, c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegenden Bedürfnisse vorliegen ausgenommen es handelt sich um eine bereits erteilte Einzelbewilligung. 	<p>u.a. Aufzählungszeichen angepasst.</p> <p>Im ganzen Reglement wurde die weibliche Form der Bezeichnungen vor die männliche Form gesetzt.</p>
<p>Art. 9</p> <p>Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage von dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.</p>	<p>Art. 9</p> <p>Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage von vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.</p>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Bewilligung gilt nur für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin. Sie ist nicht übertragbar.</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p>	<p>Im ganzen Reglement wurde die weibliche Form der Bezeichnungen vor die männliche Form gesetzt.</p>

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>² Die Verantwortung für ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.</p> <p>³ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>⁴ Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Bewirtschaftungsausschusses, des Schulhauswartes resp. der Schulhauswartin oder der Schulleitung Matten Folge zu leisten.</p> <p>⁵ Zur Benützung der Turnhalle sind in der Regel mindestens zehn Personen erforderlich.</p>	<p>³ [unverändert]</p> <p>⁴ [unverändert]</p> <p>⁵ Zur Benützung der Turnhalle sind in der Regel mindestens zehn Personen erforderlich.</p>	
<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.</p> <p>² Im Sommerhalbjahr ist im Mietpreis der Turnhallenbenützung die Benützung der Aussenplätze inbegriffen.</p> <p>³ Über die Beispielbarkeit und über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet der Schulhauswart.</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Über die Beispielbarkeit und über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet die Schulhauswartin oder der Schulhauswart.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Benützer und Benützerinnen dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis längstens 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.</p> <p>² Die Benützer und Benützerinnen der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.</p> <p>³ Das Parkieren von Fahrzeugen während der Schulzeit ist auf den markierten Parkplätze bei den Schulanlagen Matten und ausserhalb der Schulzeiten ohne Bewilligung auf dem Pausenplatz beim Schulhaus Moos möglich.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Die Benützerinnen und Benützer der Anlagen haben dafür zu sorgen, dass</p> <p>a) die Eingangstüren der Sportanlagen nach Abschluss des letzten Trainings am Abend geschlossen werden,</p> <p>b) die Eingangstüren der Schulhäuser nach Beginn des Anlasses abgeschlossen werden,</p> <p>c) das Licht in den Schul- und Sportanlagen gelöscht wird,</p> <p>d) die Duschen in den Sportanlagen abgestellt werden und</p> <p>e) der Schulhauswart oder die Schulhauswartin darüber informiert wird, wenn die Schul- und Sportanlagen trotz vorliegender Bewilligung oder Dauerbewilligung nicht verwendet werden.</p> <p>³ [unverändert] (neu Absatz 3 zuvor Absatz 2)</p>	<p>Im ganzen Reglement wurde die weibliche Form der Bezeichnungen vor die männliche Form gesetzt.</p>

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>⁴ Das Parkieren von Fahrzeugen während der Schulzeit ist auf den markierten Parkplätze bei den Schulanlagen Matten und ausserhalb der Schulzeiten ohne Bewilligung auf dem Pausenplatz beim Schulhaus Moos möglich. Das Parkieren von Fahrzeugen ist ausserhalb der Schulzeiten im Rahmen der Einzel- oder Dauerbewilligung der ausserschulischen Benützung von Schul- und Sportanlagen auf den Schulhausplätzen beim Schulhaus Moos oder Schulhaus Chabismoos möglich.</p> <p>⁵ Der Bewirtschaftungsausschuss ist dazu befugt, auf Gesuch hin, Ausnahmegewilligungen für das kostenlose Parkieren auf den Schulhausplätzen Moos oder Chabismoos ohne Belegung der Schul- und Sportanlagen zu erteilen.</p> <p>⁶ Wird eine Bestimmung dieses Artikels zum dritten Mal missachtet, werden den Benützerinnen oder Benützern, die zuletzt in der jeweiligen Anlage waren, CHF 50.00 und bei jedem weiteren Vorkommnis in der gleichen Bewilligungsperiode CHF 100.00 in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 14 Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.</p>	<p>Art. 14 Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission. ¹ Auf dem Areal der Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot.</p> <p>² Ausnahmen werden durch den Bewirtschaftungsausschuss erteilt.</p>	
<p>Art. 15 In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist das Rauchen verboten.</p>	<p>Art. 15 In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist das Rauchen verboten. Auf dem Areal der Schul- und Sportanlagen ist das Rauchen grundsätzlich verboten.</p>	<p>Gemäss dem kantonalen Recht ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden bereits verboten.</p>
<p>Art. 17 ¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, die Sportgeräte und das Sportmaterial in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.</p> <p>² Die Schlüsselübergabe- und weitergabe erfolgt persönlich gegen Unterschrift. Für die Schlüsselverwaltung ist der Schulhauswart zuständig.</p> <p>³ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, die Sportgeräte und das Sportmaterial Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.</p> <p>² Die Schlüsselübergabe und -weitergabe erfolgt persönlich gegen Unterschrift. Für die Schlüsselverwaltung ist die Schulhauswartin oder der Schulhauswart zuständig.</p> <p>³ [unverändert]</p>	<p>Im ganzen Reglement wurde die weibliche Form der Bezeichnungen vor die männliche Form gesetzt.</p>

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 18</p> <p>¹ Allfällige Schäden sind dem zuständigen Schulhauswart bzw. der zuständigen Schulhauswartin unverzüglich zu melden.</p> <p>² Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.</p> <p>³ Für Diebstähle wird nicht gehaftet.</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.</p> <p>³ <i>Der Bewirtschaftungsausschuss und die Einwohnergemeinde lehnen jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen usw. ab. Die Vereine und Institutionen sowie die Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.</i></p>	<p>Im ganzen Reglement wurde die weibliche Form der Bezeichnungen vor die männliche Form gesetzt.</p>
<p>Art. 19</p> <p>¹ Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand). Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang I festgelegt.</p> <p>² Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag) wird eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Diese zusätzliche Gebühr muss auch von Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberinnen entrichtet werden, welche die Schul- und Sportanlagen kostenlos benützen können. Inhaber von Dauerbewilligungen müssen dagegen keine zusätzliche Gebühr entrichten.</p> <p>³ Fällt durch die Benützung Sonderaufwand an wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand). Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang I festgelegt. Die Gebühr wird pro Räumlichkeit verrechnet.</p> <p>² Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag) wird eine zusätzliche Gebühr sowie am Wochenende der Pikettdienst in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind in Art. 20 Abs. 2 abschliessend festgehalten. Diese zusätzliche Gebühr muss auch von Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberinnen entrichtet werden, welche die Schul- und Sportanlagen kostenlos benützen können. Inhaber von Dauerbewilligungen müssen dagegen keine zusätzliche Gebühr entrichten.</p> <p>³ Fällt durch die Benützung Sonderaufwand an wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser gemäss Anhang I zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 20</p> <p>Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schulen der Gemeinde Matten inkl. Lehrerfortbildung, b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder, c) Verwaltung der Einwohnergemeinde Matten, d) Burgergemeinde Matten, e) Politische Parteien der Einwohnergemeinde Matten, f) Volkshochschule Interlaken und Umgebung, g) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten und Unterseen, 	<p>Art. 20</p> <p>¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schulen der Gemeinde Matten inkl. Lehrerfortbildung, b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder, c) Verwaltung der Einwohnergemeinde Matten, d) Burgergemeinde Matten, e) Politische Parteien der Einwohnergemeinde Matten, f) Volkshochschule Interlaken und Umgebung, g) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten und Unterseen, h) Feuerwehr Bödeli, 	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>h) Feuerwehr Bödeli, i) Altersturnen Matten, j) Vereine, die nach ihren Statuten den Sitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Matten haben.</p>	<p>i) Altersturnen Matten, j) Vereine, die nach ihren Statuten den Sitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Matten haben.</p> <p><i>² Bei Benützungen nach Absatz 1 Buchstabe d bis j wird bei Belegungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr und Samstag und Sonntag) eine zusätzliche Gebühr sowie am Wochenende der Pikettdienst in Rechnung gestellt. Die Inhaberinnen oder die Inhaber von Dauerbewilligungen sind im Rahmen der Dauerbewilligung von der zusätzlichen Gebühr befreit.</i></p>	
<p>Art. 22 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Schulsekretariat Matten.</p>	<p>Art. 22 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Schulsekretariat Matten das Sekretariat des Bewirtschaftungsausschusses. Als Grundlage dient das vom Bewirtschaftungsausschuss bewilligte Gesuch.</p>	
<p>Art. 23 In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Gesuch um Reduktion der Gebühren beim Gemeinderat Matten b. Interlaken einzureichen.</p>	<p>Art. 23 In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Gesuch um Reduktion der Gebühren beim Gemeinderat Matten b. Interlaken einzureichen. 1 Gesuche um Kostenreduktion oder Kostenerlasse werden auf Gesuch hin behandelt.</p> <p><i>² Über Gesuche um Reduktionen oder Kostenerlasse bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 entscheidet das Ressort Bildung. Für die Behandlung der Gesuche um Reduktionen oder Kostenerlasse von mehr als CHF 1'000.00 ist der Gemeinderat zuständig.</i></p>	
<p>Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2012 in Kraft. ² Es hebt das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen vom 15. Mai 2003 auf.</p>	<p>Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2012 1. Januar 2027 in Kraft. ² Es hebt das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen vom 15. Mai 2003 24. Mai 2012 auf.</p>	

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[verschoben...] = Bestimmung wurde in einen anderen Artikel verschoben

Anhang I					Anhang I				
Schulraum	pro Std.	pro Tag	Semester (max. 2 Stunden pro Belegung)	Jahr (max. 2 Stunden pro Belegung)	Schulraum	pro Std. / Räumlich- keit	pro Tag / Räumlich- keit	Semester (max. 2 Stun- den pro Bele- gung)	Jahr (max. 2 Stun- den pro Bele- gung)
	CHF	CHF	CHF	CHF		CHF	CHF	CHF	CHF
Turnhalle Moos mit Garderobe	30.00	180.00	300.00	500.00	Turnhalle Moos mit Garderobe	30.00	180.00	300.00	500.00
Turnhalle Chabismoos (doppel)	40.00	240.00	560.00	800.00	Turnhalle Chabismoos (doppel)	40.00	240.00	560.00	800.00
Turnhalle Chabismoos (einfach)	20.00	120.00	280.00	400.00	Turnhalle Chabismoos (einfach)	20.00	120.00	280.00	400.00
Rasenplatz ohne Dusche u. Garderobe	15.00	90.00	180.00	(gem. Art. 11 / Benützung nur im Sommerhalbjahr möglich)	Rasenplatz ohne Dusche und Garderobe	15.00	90.00	180.00	(gem. Art. 11 / Benützung nur im Som- merhalbjahr möglich)
Rasenplatz mit Dusche u. Garderobe	20.00	120.00	300.00		Rasenplatz mit Dusche und Garderobe	20.00	120.00	300.00	
Schulküche inkl. Theoriezimmer	120.00	200.00			Schulküche inkl. Theoriezimmer	120.00	200.00		
Singsaal	30.00	120.00			Singsaal	20.00	120.00		
Schulzimmer	20.00	80.00	300.00	500.00	Schulzimmer	20.00	80.00	300.00	500.00
zusätzliche Gebühr gem. Art. 19 Abs. 2	pro Abend	pro Halbtage	pro Tag		zusätzliche Gebühr gem. Art. 19 Abs. 2	Pro Abend / Räumlich- keit	Pro Halbtage / Räumlich- keit	Pro Tag / Räumlichkeit	
	30.00	40.00	50.00			30.00	40.00	50.00	
Hauswartung					Hauswartung		Pro Halbtage	Pro Tag	
Pikettenschädigung Schulhauswart (Benützung am Wochenende, d.h. Sams- tag und/oder Sonntag)		40.00	70.00		Pikettenschädigung Schulhaus- wartin / Schulhauswart (Benützung am Wochenende, d.h. Samstag und/oder Sonntag)		40.00	70.00	
Aufwandgebühr Schulhauswart	CHF 76.00 / Stunde				Aufwandgebühr Schulhauswart	CHF 76.00 / Stunde			<i>Gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Matten vom 1. Januar 2026.</i>
Möbilien pro Tag					Möbilien pro Tag		CHF		
Diaprojektor		50.00			Diaprojektor		50.00		
Video/DVD		50.00			Video/DVD		50.00		
Beamer		50.00			Beamer		50.00		
Klavier (Stimmen zulasten Veranstalter)		50.00			Klavier (Stimmen zulasten Veran- stalter)		50.00		
Hellraumprojektor		50.00			Hellraumprojektor		50.00		

Matten, 20. April 2026 / mz